

. Vervielfältigungsvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg den Bebauungsplan Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung, den nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil A) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil B), als Satzung beschlossen.

A – Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind 4 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 101 mit einer Nabenhöhe von maximal 99,5 m und einer maximalen Gesamthöhe von kleiner 150 m zulässig. Bemessungspunkt ist der höchste Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche; Bezugspunkt ist der gewachsene Boden, auf dem die Windenergieanlage steht. (§18 Abs. 1 BauNVO). Die Nennleistung beträgt je Windenergieanlage 3 MW. Je Windenergieanlage ist ein maximaler Schallleistungspegel von 106 dB(A) zulässig.

Die zulässige Grundfläche (GR) der Windenergieanlagen beträgt maximal 150 m² pro Windenergieanlage. Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks und die unterhalb der Geländeoberfläche gelegenen Teile der Fundamente werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Eine Verschiebung der im Planteil festgesetzten Einzelstandorte der Windenergieanlagen einschließlich der vom Rotorkreis überstrichenen Fläche ist um maximal 5 m zulässig, soweit der Abstand der Anlage und der vom Rotor überdeckten Fläche zu den Rändern des Geltungsbereiches hin nicht verringert wird.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrahlt werden. Davon unberührt ist die Kennzeichnungspflicht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.

Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7035 oder 9018 zu versehen.

Der Fuß des Anlagenturmes kann abweichend in folgender Farbgebung abgestuft von unten nach oben

NCS S5040 G50Y

NCS S5040 G50Y mit 20 % Beimischung RAL-Farbwert 9018

NCS S5040 G50Y mit 40 % Beimischung RAL-Farbwert 9018

NCS S5040 G50Y mit 60 % Beimischung RAL-Farbwert 9018 NCS S5040 G50Y mit 80 % Beimischung RAL-Farbwert 9018

§ 5

Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig.

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind die privaten Verkehrsflächen mit einer wasserdurchlässigen Schotterauflage zu befestigen. Der Ausbau mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht ist nicht zulässig.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind gemäß § 12 (3a) BauGB in Verbindung mit § 9 (2) BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Weitere im Sondergebiet zulässige Nutzungen setzen die Änderung oder den Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages voraus.

B - Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan der TH Holding GmbH ist gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 BauGB Bestandteil dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus der Vorhabenbeschreibung mit dem Aufstellungskonzept (im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan).

L.S.

gez. Schwandner Oberbürgermeister

Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunter-

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines großräumig gekennzeichneten Altstandortes (Rüstungs-

altlasten), so dass rüstungsspezifische Stoffe und evtl. Altablagerungen im Boden zu vermuten sind. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 24.04.2007 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich.

Die DIN Vorschriften und RAL-Farbwerte können im Stadtplanungsamt während der Dienststunden eingesehen werden.

FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 34

Grenze des räumlichen

Geltungsbereiches des

Bebauungsplanes Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft

Höhe der WEA einschließlich Rotorblatt

Grundfläche je Anlagen-Standort überbaubare Fläche für Windenergieanlagen (D=102,5 m) vom Rotorkreis überstrichene Fläche

nicht überbaubare Fläche Private Straßenverkehrsflächen

Private Grünfläche Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Flächen für die Landwirtschaft

Umgrenzung der Flächen, deren Böden Stoffen (Kampfmittel) belastet sind

Einzelstandort (WEA 1-4)

lfd. Nummer der Windenergieanlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung

vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und NACHRICHTLICHE Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 ÜBERNAHME (BGBI. I S. 466) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom

18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli Richtfunktrasse mit beidseitigem Schutzstreifen 2011 (BGBI. I S. 1509)

STADT OLDENBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER

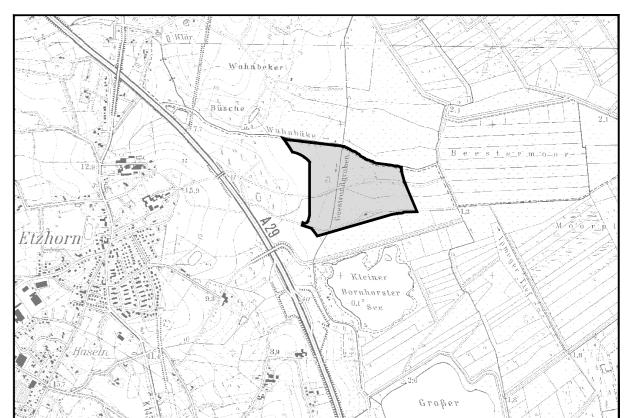
Amt 40 - Fachdienst für Stadtentwicklung und Bauleitplanung

Vorhabenträger: TH Holding GmbH Bloherfelder Straße 39 26129 Oldenburg

ÜBERSICHTSPLAN

 $M_{\bullet} = 1:25.000$

Maßstab: 1 : 1.000



🕱 nein

RECHTSVERBINDLICH AB: 02.11.2012

VORHABENBEZOGENER **BEBAUUNGSPLAN NR. 34**

(Windkraftanlagen nördlich Ellerholtweg) mit örtlichen Bauvorschriften

□ ja

M. = 1:2.000